

Stärkung der höheren Berufsbildung / Änderung des Berufsbildungsgesetzes (BBG)

Kaufmännischer Verband Schweiz
Hans-Huber-Strasse 4
Postfach 1853
CH-8027 Zürich

Telefon +41 44 283 45 45
Fax +41 44 283 45 65
info@kfmv.ch
kfmv.ch

25. März 2015

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Kaufmännische Verband dankt Ihnen für die Gelegenheit sich im Rahmen der Vernehmlassung hinsichtlich der Änderung des Berufsbildungsgesetzes (BBG) zur Stärkung der höheren Berufsbildung zu äussern. Bereits bei der Entwicklung der vorliegenden Gesetzesänderungen konnten wir uns über die Mitarbeit in der SBFI-Projektgruppe „Strategieprojekt Stärkung der höheren Berufsbildung“ direkt einbringen.

Der Kaufmännische Verband Schweiz vertritt rund 52'000 Angestellte im kaufmännisch-betriebswirtschaftlichen Berufsfeld. Im Interesse unserer Mitglieder sind wir Sozialpartner in rund 25 nationalen und regionalen Gesamtarbeitsverträgen. Als Organisation der Arbeitswelt (OdA) tragen wir über 20 eidgenössische Berufsbilder in der beruflichen Grund- und in der kaufmännisch-betriebswirtschaftlichen höheren Berufsbildung mit. Weiter sind wir (Mit-)Eigentümer oder Träger von über 25 kaufmännisch-betriebswirtschaftlichen Berufsfachschulen, Höheren Fachschulen sowie einer Wirtschaftsfachhochschule. Der Verband führt zudem zahlreiche Geschäftsstellen von eidgenössischen Prüfungsorganisationen.

1 Grundsätzliches

Die höhere Berufsbildung (HBB) ist aufbauend auf der beruflichen Grundbildung die konsequente und zwingend notwendige Fortsetzung im dualen Berufsbildungssystem der Schweiz. Die Träger der Berufsbilder orientieren sich dabei an den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes. Insbesondere über den Weg der eidg. Berufsprüfungen sowie der eidg. höheren Fachprüfungen werden praxisorientierte Fach- und Führungskräfte ausgebildet. Die Absolventinnen und Absolventen mit eidg. Prüfungsabschluss sind auf dem Arbeitsmarkt gefragt.

Mit der Einführung der Interkantonalen Vereinbarung über die Höheren Fachschulen (HFSV) wurde die Finanzierung der HF neu geregelt und die volle Freizügigkeit der HF-Studierenden per Studienjahr 2015/2016 implementiert. Die Vorbereitungskurse auf eidg. Berufs- und eidg. höhere Fachprüfungen sind nicht Teil dieser Vereinbarung. Der Kaufmännische Verband hat sich noch in der Anhörung zur HFSV im

2010 für eine gemeinsame gesetzliche Finanzierungsgrundlage von Höheren Fachschulen zusammen mit den eidg. Prüfungen ausgesprochen, um im langfristigen Interesse einer starken höheren Berufsbildung das Gemeinsame zu betonen. Für die Vorbereitungskurse gelten jetzt die Regelungen der alten Interkantonalen Fachschulvereinbarung (FSV), nach dem die Kantone frei nach dem „À-la-carte-Prinzip“ wählen können, für welche Kurse sie eine finanzielle Beitragszahlung leisten wollen. Dies führt je nach Kanton zu einer Ungleichbehandlung der Studierenden von Vorbereitungskursen. Zudem werden die teilweise markant höheren Studiengebühren für Absolventinnen und Absolventen von Vorbereitungskursen als Ungleichbehandlung gegenüber dem akademischen Ausbildungsweg wahrgenommen. Dies ist im Interesse einer Stärkung der höheren Berufsbildung zu korrigieren.

Der Kaufmännische Verband hat sich im Jahr 2009 mit dem „Bildungsgutschein-Modell“ bereits für die Einführung eines nachfrageorientierten Bildungs-Finanzierungssystems ausgesprochen. Die nun vorliegenden gesetzlichen Änderungsvorschläge werden in der Stossrichtung vom Kaufmännischen Verband begrüsst. Im Detail sowie im Hinblick auf eine noch auszuarbeitende Verordnung stellen wir entsprechenden Korrekturbedarf fest.

2 Nachfrageorientiertes Finanzierungssystem

Der grundsätzliche Wechsel von der objekt- zur subjektorientierten Finanzierung entspricht unserer Forderung an ein neues Bildungsfinanzierungssystem (Art. 52 Abs. 3 Bst. d sowie Art. 56a Abs. 1). Die direkte Unterstützung der Absolventinnen und Absolventen von eidg. Berufs- und eidg. höheren Fachprüfungen (Kriterium: Prüfung) mittels Teilfinanzierung der „anrechenbaren Kursgebühren“ wird begrüsst. Die Anforderungen an die Prüfungsordnungen sind staatlich geregelt, die Vorbereitungskurse hingegen nicht. Die Bildungsanbieter sind gemäss Bedürfnissen der Bildungskunden frei bei der Ausgestaltung der Curricula. Das höhere finanzielle Engagement der öffentlichen Hand bei der Mitfinanzierung der individuellen Vorbereitungskosten zu den eidg. Prüfungen darf nicht dazu führen, dass die non-formalen Weiterbildungsangebote staatlich reglementiert oder zusätzliche staatliche Ansprüche an die Kursanbieter geltend gemacht werden.

3 Zuständigkeitswechsel von den Kantonen zum Bund

Auch der zweite systemische Grundsatzentscheid – der Kompetenz- und Zuständigkeitswechsel von den Kantonen zum Bund bei der Mitfinanzierung der eidg. Prüfungen (respektive der Mitfinanzierung der individuellen Vorbereitungskosten) – wird unterstützt. Damit wird die volle Freizügigkeit für alle Studierenden von Vorbereitungskursen, welche einen eidg. Prüfungsabschluss absolvieren, ermöglicht.

Die Möglichkeit der zusätzlichen kantonalen Finanzierung darf das neue, auf Nachfrage orientierte System, nicht unterlaufen. Es ist darauf zu achten, dass auf kantonaler Ebene die zukünftig noch angebotsorientierte Finanzierung zum Schutze von regional- wie sprachspezifischen Angeboten in einem klar definierten Rahmen abläuft. Die Verhinderung von Wettbewerbsverzerrungen sowie eine höchstmögliche Freizügigkeit für sämtliche Studierenden muss sichergestellt werden.

4 Ausgestaltung des Finanzierungsmodells

4.1 Zielgruppe und Beitragsvoraussetzung

Unterstützt werden sollen Absolventinnen und Absolventen von eidg. Berufs- und eidg. höheren Fachprüfungen, in Abgrenzung zu den Absolventinnen und Absolventen der berufsorientierten Weiterbildung. Anknüpfungspunkt sind die „anrechenbaren Kursgebühren“, die beim Besuch von entsprechenden Vorbereitungskursen anfallen.

Die Definition der „anrechenbaren Kursgebühren“ (Art. 56a Abs. 3) bedarf jedoch spätestens in der Verordnung einer Präzisierung. Unter „vorbereitenden Kursen“ nennt der erläuternde Bericht „sämtliche Lehrveranstaltungen, die zur Vorbereitung zu einer eidg. Prüfung dienen, seien dies einzelne aufbauende

Module oder klassische Kurse zur Prüfungsvorbereitung“. Wir fordern eine Klärung dahingehend, dass auch die Kosten für die notwendigen Zertifikats- und Zulassungslehrgänge – sofern sie in den Prüfungsordnungen und Wegleitungen als Vorbedingung aufgeführt werden – inkl. Kurslehrmittel angerechnet werden können. Folgende zwei Beispiele, bei denen der Kaufmännische Verband als Mitträger der entsprechenden Prüfungsordnungen in der Mitverantwortung steht, sollen das Anliegen verdeutlichen: In der Prüfungsordnung der Berufsprüfung zum HR-Fachmann und HR-Fachfrau ist definiert, dass nur zugelassen wird, wer den Ausweis eines erfolgreichen Abschlusses der Zertifikatsprüfung oder eines gleichwertigen Ausweises vorlegen kann. Auch bei den Berufsprüfungen im Bereich Marketing, Verkauf, Kommunikationsplaner und Öffentlichkeitsarbeit gilt als Zulassungskriterium die erfolgreiche Absolvierung der MarKom-Zulassungsprüfung oder eine gleichwertige Prüfung. Über die Sinnhaftigkeit von solchen Zertifikats- und Zulassungsprüfungen als Vorbedingung und Vorbereitung zu eidg. Berufsprüfungen kann man geteilter Meinung sein. Der Kaufmännische Verband stellt sich hier aber auf den Standpunkt, dass bei Vorhandensein solcher Zulassungsbedingungen auch die damit verbundenen Kursgebühren der Zertifikats- und Zulassungslehrgänge als integraler Bestandteil der „vorbereitenden Kurse“ aufzufassen und daher zu den anrechenbaren Kursgebühren zu zählen sind.

4.2 Zahlungszeitpunkt

Wir befürworten eine Auszahlung zum Zeitpunkt nach Prüfungsablegung. Den Auszahlungszeitpunkt nach Vorliegen eines positiven Prüfungs-Zulassungsentscheids, aber vor Prüfungsablegung gemäss erläuterndem Bericht, lehnen wir ab. Es soll kein Missbrauchspotential geschaffen werden, welches nur mittels zusätzlicher Controllingmechanismen sowie bürokratischem Mehraufwand (für die Prüfungsträgerschaften) wiederum reduziert werden könnte. Zudem löst oder minimiert die Auszahlung der Beiträge nach Kursabsolvierung, aber vor der Prüfungsablegung, allfällige Zahlungsempässe der Kursabsolventinnen und Kursabsolventen im Vergleich zu einer Auszahlung nach dem Ablegen der eidg. Prüfung nicht wesentlich. Der Beitrag soll auch ausbezahlt werden, wenn die Prüfung nicht bestanden wurde. Dies entspricht dem gleichwertigen System im Tertiär A, der Aufwand wird entschädigt, nicht der Erfolg.

4.3 Beitragsbemessung sowie Ober- und Untergrenze der anrechenbaren Kursgebühren

Der Kaufmännische Verband unterstützt die Zielsetzung, dass die direkten Kosten der Teilnehmenden von vorbereitenden Kursen vergleichbar mit den Gebühren der Studierenden an höheren Fachschulen und im Hochschulbereich (Bachelorabschluss) sein sollen.

Eine Beitragsbemessung über eine generelle Pauschalierung von Beiträgen (nach Branchen, Berufen oder Abschlüssen) erscheint auf den ersten Blick verlockend. Eine Pauschalierung würde aber über kurz oder lang zu einer Angleichung der Kurskosten auf dem Bildungsmarkt führen und damit indirekt auf die Ausgestaltung der vorbereitenden Kurse massiven Einfluss nehmen (homogenere Angebotsstruktur). Dies wollen wir nicht. Entsprechend begrüssen wir im Grundsatz das vorgeschlagene Beitragsbemessungssystem.

Die Berufsbildung lebt von einem gemeinsamen Engagement seitens Arbeitswelt, Bund und Kantonen. Bei der Finanzierung der höheren Berufsbildung sind Private (Kurs- respektive Prüfungs-Teilnehmende und Arbeitgeber) und die öffentliche Hand (Bund und Kantone), auch im Interesse der Ausschöpfung des inländischen Fachkräftepotentials, in einer gemeinsamen Verpflichtung. Durch das neue subjektorientierte Finanzierungssystem soll die finanzielle Beteiligung und das Engagement der Arbeitgeber in der höheren Berufsbildung nicht verdrängt werden. Eine Übernahme von mehr als 50 Prozent der anrechenbaren Kursgebühren durch die öffentliche Hand lehnen wir aus diesem Grund ab. Wer es mit der Förderung der höheren Berufsbildung aber ernst meint, spricht sich für einen klar definierten Beitragssatz aus. Daher fordern wir die Übernahme von fix 50 Prozent der anrechenbaren Kursgebühren, die Formulierung von „höchstens 50 Prozent“ in Art 56a Abs. 2 lässt zu viel Spielraum offen und ist entsprechend abzuändern.

Wir teilen die Auffassung, dass die Festlegung von einer Ober- und Untergrenze der anrechenbaren Kursgebühren in der entsprechenden Verordnung notwendig sein wird. Mit dem anstehenden Systemwechsel sind aufgrund des Wegfalls der objektorientierten Subventionsbeiträge grundsätzlich Kurspreiserhöhungen seitens Bildungsanbieter zu erwarten. Die Festlegung der Obergrenze darf aus diesem Grund nicht zu

tief – einzig auf der Basis der aktuell geltenden subventionierten Kursgebührrstrukturen – angesetzt werden. Ansonsten wird die erwünschte Wirkung einer Stärkung der höheren Berufsbildung über eine spürbare Senkung der finanziellen Belastung der Teilnehmenden nur ungenügend realisiert. Die im erläuternden Bericht erwähnten möglichen Obergrenzen von 17'000 Franken bei Berufsprüfungen sowie die 23'000 Franken bei höheren Fachprüfungen sind dahingehend nochmals genau zu analysieren.

5 *Vollzug / Rolle der Trägerschaften*

Im Vollzug der subjektorientierten Finanzierung ist der Einbezug der Prüfungsträgerschaften angedacht, indem sie mit konkreten Subventions-Abwicklungsaufgaben betraut werden sollen. Aus verfahrenstechnischen Gründen ist die Anknüpfung an die bestehenden Strukturen aus unserer Beurteilung sinnvoll. Bereits heute haben die Prüfungskandidatinnen bei der Zulassungsabklärung, der Prüfungsanmeldung sowie bei der Prüfungserfolgsmeldung und Diplomübergabe den direkten Kontakt mit den Prüfungssekretariaten. Die zusätzliche Einforderung der notwendigen Angaben mit den Subventionsanträgen (u.a. den Angaben zu den besuchten Bildungsanbietern sowie Rechnungen der Kursgebühren) dürften für die Prüfungssekretariate machbar sein. Wir begrüßen auch die Möglichkeit, dass es – insbesondere kleinen Prüfungsträgern – offen steht, diese Zusatzaufgabe allenfalls einer grösseren Prüfungsträgerschaft in verwandten Berufen zu übertragen.

Für die Meldung der Daten der Teilnehmenden durch die Trägerschaften an das SBFI soll der Bund eine IT-Lösung bereitstellen. So werden die notwendigen Informationen durch die Trägerschaften einheitlich und effizient geliefert.

Wir unterstützen grundsätzlich Bemühungen, welche im Interesse der Transparenz den Bildungskunden einen einfach zugänglichen Informationsüberblick über die existierenden Anbieter und Kursangebote gewährleisten. Die Eignung der dazu angedachten Meldeliste beurteilt der Kaufmännische Verband jedoch als kritisch. Im erläuternden Bericht ist von einem reinen Meldeverfahren die Sprache, eine klare Definition und genaue Kriterien für die Aufnahme auf die entsprechende Liste fehlen. Anbieter, welche nicht auf diese Liste gelangen, würden auf dem Bildungsmarkt keine Zukunft haben und somit alles tun, um über juristische Mittel auf eine entsprechende Meldeliste zu gelangen. Hierzu fehlen auch allfällige Definitionen und Zuständigkeiten bei Rekursen. Im Weiteren bewirkt der angedachte Ansatz, dass die Prüfungsträgerschaften bei der Aufnahme von Bildungsanbietern auf eine entsprechende Meldeliste eine unnötige Rollenvermischung eingehen. Die Aufgabe der Prüfungsträgerschaften ist klar von den Bildungsangeboten, respektive von dem versteckten Anspruch nach einer „Qualitätskontrolle“ der Bildungsangebote, zu trennen. Der Kaufmännische Verband spricht sich daher für die Streichung der wie im erläuternden Bericht skizzierten Meldeliste aus.

Bei der allfälligen Abtretung von Auszahlungen der Subventionen von Teilnehmenden an Dritte (z.B. Arbeitgeber oder Bildungsinstitutionen, die eine Vorfinanzierung der Kurse vorgenommen haben) sind die steuerrechtlichen Implikationen noch genauer in den Fokus zu nehmen und Aufklärung zu leisten.

6 *Auswirkungen*

6.1 *Prüfungskandidaten*

Mit dem Wechsel des Finanzierungsträgers von den Kantonen auf den Bund resultiert eine Harmonisierung der öffentlichen Unterstützung für die Teilnehmenden. In der Folge profitieren alle Teilnehmenden von derselben direkten Entlastung, die Freizügigkeit wird damit sichergestellt. Im Weiteren soll die finanzielle Belastung der Teilnehmenden im Vergleich zu heute spürbar sinken. Dies kann dazu beitragen, dass die Nachfrage nach entsprechenden Weiterbildungsangeboten sowie die Absolventenzahlen von eidg. Berufs- und eidg. höheren Fachprüfungen sich in der Tendenz erhöhen.

6.2 Arbeitgeber / Sozialpartnerschaft

Der Kaufmännische Verband führte im 2014 eine Befragung von Absolventinnen und Absolventen der höheren Berufsbildung im kaufmännisch-betriebswirtschaftlichen Berufsfeld durch. Von potenziell ungefähr 20'000 möglichen kaufmännisch-betriebswirtschaftlichen Umfrageteilnehmenden der HBB-Absolventenjahrgänge 2012 bis 2014 konnten über 4'000 Rückmeldungen entgegen genommen und ausgewertet werden. Aus der Befragung resultierte, dass Grossbetriebe ihre Mitarbeitenden eher (78%) als Kleinbetriebe (58%) bei der Vorbereitung und Absolvierung der eidg. Prüfungen in irgendeiner Form (finanziell, zeitlich oder beides) unterstützen. Der Support durch die Arbeitgeber war für mehr als die Hälfte der Befragten für den individuellen Weiterbildungsentscheid förderlich (34%), respektive ohne die Unterstützung wäre für 22% der Absolventen das Absolvieren des höheren Berufsbildungsabschlusses gar nicht möglich gewesen. Weiter ergab unsere Befragung, dass für Teilnehmende der höheren Berufsbildung insbesondere die zeitliche Vereinbarkeit von beruflicher Tätigkeit, Weiterbildung und privaten Verpflichtungen die grösste Herausforderung darstellt.

Mit der neuen subjektorientierten Finanzierung sollen die Arbeitgeber nicht aus der Verantwortung gegenüber ihren Angestellten bezüglich der Personalentwicklung genommen werden. Im Gegenteil: das neue Finanzierungssystem kann einen Beitrag dazu leisten, dass vermehrt auch Angestellte in KMU direkt in der beruflichen Weiterbildung gefördert und damit das inländische Fach- und Führungskräftepotential optimaler ausgeschöpft werden kann. Zudem ermöglicht es den Arbeitgebern den Spielraum insbesondere dahingehend weiter zu öffnen, dass vermehrt auch zeitliche Unterstützungsmassnahmen in den Fokus gerückt werden können.

Die Auswirkungen des Systemwechsels auf die Arbeitgeber müssen bei der definitiven Ausgestaltung der Finanzierung weitergehend beobachtet und miteinbezogen werden, denn die Arbeitgeber (wie auch z.B. über die Sozialpartnerschaft im Rahmen von Bildungsfonds und/oder Gesamtarbeitsverträgen) werden in der Zukunft bei der Vorfinanzierung von Kursgebühren nach wie vor eine wichtige Rolle einnehmen.

6.3 Bildungsanbieter

Durch den Wegfall der bisher geltenden objektorientierten kantonalen Subventionierungen werden die Bildungsanbieter ihre Preiskalkulationen und Konditionenpolitik überprüfen. Per 1.1.2017 sind Kursgebühren-Erhöhungen zu erwarten. Die Auslobung der entsprechenden Kurse mit neuen Kursgebühren dürfte bereits in der ersten Jahreshälfte 2016 notwendig sein – dies noch vor den definitiven politischen Entscheidungen Ende 2016 durch das Parlament (im Rahmen der BFI-Botschaft) sowie den noch ausstehenden Klärungen im Rahmen der Verordnung, welche voraussichtlich in der ersten Hälfte 2017 rückwirkend auf den 1.1.2017 in Kraft gesetzt wird.

Für die Bildungsanbieter stellt diese Konstellation gegenüber den potentiellen Bildungskunden eine grosse Herausforderung dar, welche u.a. darin besteht, allfällige Preiserhöhungen in Verbindung mit einer zu diesem Zeitpunkt noch nicht entschiedenen, direkten finanziellen Entlastung der Kurs-Teilnehmenden durch den Bund zu kommunizieren. Bei der Ausgestaltung der Konditionenpolitik sind die Bildungsanbieter zudem generell aufgefordert, im Interesse ihrer Bildungskunden attraktive Rechnungsstellungsmodelle zu entwickeln, um die Vorfinanzierungsleistungen von Kursgebühren durch die Bildungskunden zu minimieren.

Insbesondere in der Übergangsphase ist mit Fokus auf die „Bildungskunden“ eine breite Kommunikationsoffensive über den bevorstehenden Systemwechsel seitens Bund, Kantone, Organisationen der Arbeitswelt sowie Bildungsanbieter bereits ab Anfang 2016 notwendig.

6.4 Prüfungsträgerschaften

Im 2013 erhöhte der Bund die Entschädigung an die Trägerschaften von 20 auf 60 Prozent (in Ausnahmefällen bis zu 80 Prozent) des Aufwandes im Zusammenhang mit der Durchführung von eidg. Prüfungen. Die Erhöhung wurde damit begründet, dass die Trägerschaften ihre Prüfungsgebühren gegenüber den Kandidaten senken, respektive im Sinne einer Professionalisierung des Prüfungsexpertenwesens mehr Spielraum bei den Honorarentschädigungen im Interesse der Qualitätserhöhung erhalten. Der Mehraufwand der Trägerschaften aufgrund der Übernahme von Zusatzaufgaben im Zusammenhang mit der nachfrageorientierten Finanzierung soll gemäss erläuterndem Bericht nach geltender gesetzlicher Handhabung durch den Bund mit 60 Prozent (respektive in den Ausnahmefällen mit 80 Prozent) übernommen werden. Somit wird nur ein Teil der anfallenden zusätzlichen Aufwände der Prüfungssekretariate entschädigt. Der

Kaufmännische Verband sieht darin einen Widerspruch zum damaligen Anliegen. Die Trägerschaften würden nicht darum herumkommen, ihre finanziellen Zusatzaufwände wiederum auf die Prüfungsgebühren zu überwälzen. Ein möglicher Lösungsansatz besteht in der Erhöhung der Beteiligungen auf 70 Prozent (respektive in den Ausnahmefällen mit 80 Prozent).

6.5 *Kantone / Öffentliche Finanzierung der Berufsbildung*

Der Bund leistet einen Grossteil seines finanziellen Beitrags im Bereich der Berufsbildungsfinanzierung über eine Pauschale an die Kantone (Art. 52 Abs. 1). Diese Pauschale basiert auf den effektiven Aufwänden der Kantone. Als Richtgrösse für die Kostenbeteiligung des Bundes gilt die Aufteilung von 25 Prozent der Aufwendungen der öffentlichen Hand (Art. 59 Abs. 2), der Rest wird von den Kantonen getragen. Erst im 2012 – acht Jahre nach Einführung des neuen Berufsbildungsgesetzes! – hat der Bund erstmals 25% an den Gesamtaufwänden übernommen. Aufgrund des vorliegenden Systemwechsels und der Kompetenzverlagerung bei der Finanzierung der vorbereitenden Kurse dürften die Aufwände für die Kantone tiefer und damit auch die zukünftige Bundespauschale an die Kantone geringer ausfallen. Hier besteht die Befürchtung, dass die Kantone aufgrund der geringeren Pauschale Sparmassnahmen im Grundbildungsbereich vornehmen werden. Ein solcher unerwünschter Folgeeffekt gilt es zu verhindern. Das zusätzliche Engagement in der höheren Berufsbildung darf die Grundbildung nicht benachteiligen. Die Berufsbildung kann nur bestehen, wenn sie als Ganzes gestärkt wird.

6.6 *Monitoring*

Der Kaufmännische Verband begrüsst es, über ein Monitoring den Systemwandel zu begleiten und für die höhere Berufsbildung notwendige und konsistente Daten zur Bildungssteuerung zu generieren (Art. 52 a Absatz 4).

7 *Schlussbemerkungen*

Der Kaufmännische Verband ist überzeugt, dass mit dem Systemwechsel eine effektive Stärkung der höheren Berufsbildung erwirkt werden kann: eine deutliche finanzielle Entlastung der Teilnehmenden von vorbereitenden Kursen, die freie Auswahl der Kursangebote durch die Teilnehmenden (Freizügigkeit), höhere Transparenz auf dem Bildungsmarkt sowie ein direkter Beitrag an die Förderung und Ausschöpfung des inländischen Fach- und Führungskräftepotentials. Der konkreten Systemumstellung und dem Vollzug ist aber grosse Beachtung zu schenken. Wir sind überzeugt, dass auch hier gemeinsam effiziente und effektive Lösungen gefunden werden können.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen im Voraus.

Freundliche Grüsse


Daniel Jositsch
Präsident


Claude Meier
Leiter Zentralsekretariat / Leiter Bildung


Susana Méndez
Bildungspolitik